

Anlage zur Beschlussvorlage BV/0223/2020

Rückwirkendes Inkraftsetzen der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“ vom 03.05.1999

ASWU-Sitzung: 09.06.2020

HA-Sitzung: 18.06.2020

StVV-Sitzung: 25.06.2020

Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

Auf Grundlage der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs sowie der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung **„Stadtzentrum Eberswalde“**.

Das Sanierungsgebiet ist im Übersichtsplan Geltungsbereich mit Stand 14.04.1998, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, eindeutig bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Im Übersichtsplan Geltungsbereich mit Stand 14.04.1998 ist das Sanierungsgebiet rot umrandet. Die Umrandung verläuft wie folgt:

Kantstraße – Wilhelmstraße – Bergerstraße – Bollwerkstraße – Mauerstraße – Eichwerderstraße – Erich-Mühsam-Straße – Goethestraße – Pfeilstraße – Lessingstraße – Weinbergstraße – Rudolf-Breitscheid-Straße – Friedrich-Engels-Straße einschließlich des Abschnitts westlich der Kreuzung Friedrich-Engels-Straße / Grabowstraße, vom westlichen Ende dieses Abschnitts in nördlicher Richtung einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstraße folgend – Eisenbahnstraße, dem Straßenverlauf bis auf Höhe Bergerstraße folgend – Bergerstraße, von hier aus in nordöstlicher Richtung dem Straßenverlauf bis auf Höhe Kantstraße folgend

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.05.1999 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel